

# Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



## Sozialrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher	Werler Str. 113/115	Tel. 02381/4364499
Rechtsanwaltskanzlei Schrewe	Fachanwältin f. Familien- u. Sozialrecht Peter Schrewe Fachanwalt für Sozialrecht	59063 Hamm Bahnhofstraße 3 59065 Hamm	www.kanzlei-mosbacher.de Tel. 02381/20500 www.rechtsanwalt-schrewe.de

## Strafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Norbert Velsler Fachanwalt für Strafrecht	Hammer Str. 146 59075 Hamm	Tel. 02381/9434880 Fax 02381/9434889

## Verkehrsstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Rechtsanwälte Kahlert Padberg	André Hochmann Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4 Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwalte.de Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de

## Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977

## Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Kanzlei Demnitz & Bockel	Jobst Demnitz Fachanwalt f. Verkehrsrecht	Schillerstr. 7 59065 Hamm	Tel. 02381/9 11 01 www.demnitz-bockel.de
Rechtsanwälte Kahlert Padberg	K. Martin Hake Spezialist für Autorecht Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4 Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwalte.de Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de
Kanzlei Günter Neumann	G. Neumann	Marker Allee 83 59071 Hamm	Tel. 02381/3 05 72 73 Fax 02381/3 05 72 75

## Verwaltungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Dr. Michael Klostermann Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de

## Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Thiemo Loof Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-261 kahlert-padberg.de

„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.  
Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-Mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger

Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## Das Recht auf freie Anwaltswahl trotz Rechtsschutzversicherung

Vermehrt berichten rechtsschutzversicherte Ratsuchende darüber, dass ihre Rechtsschutzversicherung die Beratung und Vertretung durch von der Versicherung ausgewählte Rechtsanwälte eingefordert habe. Für den betroffenen Versicherungsnehmer stellt sich nun die Frage, ob er dem Vorschlag der Versicherung folgen muss, oder aber ob es ihm möglich ist, einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufzusuchen. Grundsätzlich gilt, dass der Versicherungsnehmer völlig frei darin ist, seinen Rechtsanwalt unabhängig von dem Vorschlag der Rechtsschutzversicherung auszuwählen. So bestimmt § 127 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), dass auch im Fall rechtsschutzversicherter Mandanten der Grundsatz der freien Anwaltswahl gilt. Immer wieder versuchen Rechtsschutzversicherungen jedoch, diesen Grundsatz auszuhöhlen und die Rechte des Versicherungsnehmers zu beschneiden. Einige Praxisfälle lassen aufhorchen und sollen hier kurz dargestellt werden: Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Entscheidung vom 07.11.2013 klargestellt, dass eine Rechtsschutzversicherung die freie Anwaltswahl für den Versicherungsnehmer nicht einschränken darf (Az. C 442/12). Dem Fall lag ein Sachverhalt zu Grunde, in welchem der rechtsschutzversicherte Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber auf Schadensersatz in Anspruch nahm. Als Beistand für das Gerichtsverfahren wählte der Arbeitnehmer einen Rechtsanwalt aus und forderte alsdann seine Rechtsschutzversicherung dazu auf, die Kosten für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes zu übernehmen. Der Versicherer weigerte sich mit dem Argument, es reiche aus, sofern der rechtliche Beistand durch einen eigenen Mitarbeiter erfolge. Damit war der Arbeitnehmer nicht einverstanden. Der Streit über die Übernahme der Anwaltskosten für die Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber eskalierte und nahm schließlich ein Ende durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser führte aus, dass es nicht Sache

des Rechtsschutzversicherers ist, über die Frage der Notwendigkeit einer Vertretung durch einen externen Rechtsanwalt zu entscheiden. Vielmehr ist es Sache des Versicherungsnehmers, über die Person des rechtlichen Vertreters zu entscheiden und den Rechtsanwalt auszuwählen. Die dafür entstehenden Kosten hat der Rechtsschutzversicherer auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu tragen. Der Bundesgerichtshof hat in einer weiteren Entscheidung vom 04.12.2013 (Az. IV ZR 215/12) klargestellt, dass der Rechtsschutzversicherer die Wahl des Rechtsanwaltes nicht durch solche finanzielle Anreize beeinflussen darf, die die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks überschreiten. Wann diese Grenze überschritten wird, ist jeweils eine Frage des Einzelfalles. Vermehrt neigen Rechtsschutzversicherungen in der Praxis dazu, finanzielle Anreize zu setzen, sofern der Rechtsanwalt ihrer Wahl mit der Beratung und Vertretung beauftragt wird. Weitergehend hat sich das Landgericht Frankfurt a. M. (Urteil vom 07.05.2014, Az. 2 – 06 O 271/13) zu dem Versuch einer Rechtsschutzversicherung geäußert, den Versicherungsnehmer für den Fall der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung vertraglich zu verpflichten, zunächst einen durch die Rechtsschutzversicherung selbst ausgewählten Mediator mit der Erledigung des Sachverhaltes zu befassen. Das Landgericht hat es der Rechtsschutzversicherung untersagt, Versicherungsnehmer dazu zu zwingen, im Fall der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung zunächst einen durch die Rechtsschutzversicherung selbst ausgewählten Mediator mit dem Sachverhalt zu befassen, um die Angelegenheit kostengünstig zu erledigen. Gleichfalls hat das Landgericht der Rechtsschutzversicherung untersagt, Kosten-schutz für rechtsschutzversicherte Kunden nur in dem Fall in gerichtlichen Angelegenheiten zu gewähren, sofern der Versicherte zuvor ein Streitschlichtungsverfahren

mit einem von dem Rechtsschutzversicherer ausgewählten Mediator durchgeführt hat. Verschiedentlich versuchen Rechtsschutzversicherungen gegenüber ihren Kunden, außergerichtliche und gerichtliche Sachverhalte möglichst kostengünstig zu erledigen.



Dr. Stephan Renners  
Rechtsanwalt und Mediator  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Vorgehensweise aus der Perspektive der rechtsschutzversicherten Kunden die Gefahr begründet, dass die Interessenvertretung nicht mit größtmöglicher Effektivität durchgeführt wird. Beispielhaft sei auf einige Sachverhalte hingewiesen: Vermehrt wird der Versuch von Rechtsschutzversicherungen unternommen, die Versicherungsnehmer im Schadensfall dazu zu veranlassen, eine zentrale „Hotline“ anzurufen. Die Versicherungsunternehmen stellen einen unmittelbaren telefonischen Kontakt zu einem „außergerichtlichen Streitschlichter“ her, um den Sachverhalt möglichst ohne die Bemühung eines Gerichtes außergerichtlich zu erledigen. Dieser außergerichtliche Streitschlichter - vielfach vertraglich verbunden mit dem Rechtsschutzunternehmen - versucht dann durch telefonische Kontaktaufnahme zu den Parteien, eine zügige und aus der Perspektive der Rechtsschutzversicherung insbesondere kostengünstige Lösung für die

Parteien zu erzielen. Ohne dass es überhaupt zu einer persönlichen Begegnung zwischen dem rechtsschutzversicherten Kunden und dem außergerichtlichen Streitschlichter gekommen wäre, wird der Sachverhalt einer Einigung zugeführt. Aus der Perspektive des rechtsschutzversicherten Kunden wird so bei objektiver Betrachtung die Gefahr begründet, dass das erzielte Ergebnis - mangels Vertretung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt - hinter den erreichbaren Möglichkeiten zurückbleibt. Aus der Perspektive der Rechtsschutzversicherung stellt sich diese Vorgehensweise als vorteilhaft dar, weil keinerlei Kosten für die außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes anfallen. Die Rechtsschutzversicherung bezeichnet diese Art und Weise der Streitbeilegung als „Shuttle-Mediation“. Bei genauer Betrachtung handelt es sich jedoch keinesfalls um eine Mediation, weil die betroffenen Parteien nicht in die Lage versetzt werden, unter Berücksichtigung der bestehenden Interessen eine tragfähige Kompromisslösung zu finden. Weitergehend aus der Praxis bekannt sind Fälle, in denen Rechtsschutzversicherungsunternehmen eine extern tätige so genannte „Zentralkanzlei“ für die gesamten Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung beauftragen. Die vertragliche Verbindung zwischen den Rechtsschutzversicherungsunternehmen und der „Zentralkanzlei“ ermöglicht es der Rechtsschutzversicherung, im Vergleich zu den ansonsten anfallenden Kosten die Bearbeitung der Sachverhalte zu wesentlich geringeren Konditionen zu erreichen. Es wird zumindest die Gefahr aus der Perspektive des Versicherungsnehmers begründet, dass die zugezogenen Rechtsanwälte vor dem Hintergrund eigener wirtschaftlicher Interessen und der begründeten wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Rechtsschutzversicherung das Wohl des Mandanten aus dem Blick verlieren.

Fazit:  
Ein gut gemeinter Ratschlag unverbindlicher Natur einer Rechtsschutzversicherung, dass der Versicherungsnehmer einen vor Ort tätigen unabhängigen Rechtsanwalt aufsuchen soll, ist nicht zu beanstanden. Wesentlich ist insoweit, dass dem Versicherungsnehmer für das jeweilige Sachgebiet ein Fachanwalt mit einer entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht. Problematisch ist es indes, sofern der Versicherungsnehmer - vermittelt durch die Rechtsschutzversicherung - zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung durch einen lediglich telefonisch tätigen Beauftragten der Rechtsschutzversicherung angehalten werden soll. Gleiches gilt, sofern die Rechtsschutzversicherung den Versuch unternimmt, dass ein Rechtsanwalt einer so genannten „Zentralkanzlei“ fernab von dem Wohnort des Betroffenen tätig werden soll. Rechtsschutzversicherten Mandanten sei empfohlen, im Fall außergerichtlicher oder gerichtlicher Auseinandersetzungen stets vor Ort Kontakt zu einem qualifizierten Rechtsanwalt aufzunehmen. Dieser beauftragte Rechtsanwalt sollte dann die gesamte Korrespondenz und Abwicklung gegenüber der Rechtsschutzversicherung übernehmen.

Kahlert  
Padberg  
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar